

# AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 13/2020

30. Jahrgang

03. April 2020

---

## Inhaltsverzeichnis

- 27 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 über die Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabege-  
setz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
- 28 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Gaststätten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsmaßnahmen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 03.04.2020

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 über die Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 über die Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des §24 Abs. 3-5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) (Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann 7/2020) wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen hat am 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (CoronaSchVO) erlassen. Diese Verordnung regelt für das Land Nordrhein-Westfalen einheitlich nahezu dieselben Sachverhalte, für die auch durch die der Kreisstadt Mettmann durch die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 Anordnungen getroffen hatte. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der CoronaSchVO vom 22.03.2020 (bzw. der Änderungsverordnung vom 30.03.2020).

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales mit Erlass vom 01. April 2020 seinen Erlass zu Besuchsbeschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders Schutzbedürftige Personen leben vom

13.03.2020 aufgehoben. Mithin ist eine Aufhebung der in Rede stehenden Allgemeinverfügung möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mettmann, den 03.04.2020

In Vertretung:

gez.

Stang  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die

### Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 03.04.2020

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Gaststätten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsmaßnahmen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

1. Die Allgemeinverfügung der Kreisstadt Mettmann vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen und bestimmten Gaststätten zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsmaßnahmen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) (Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann 7/2020) wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen hat am 22.03.2020 (in der Fassung Änderungsverordnung vom 30.03.2020) die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (CoronaSchVO) erlassen. Diese Verordnung regelt für das Land Nordrhein-Westfalen einheitlich nahezu dieselben Sachverhalte, für die auch durch die der Kreisstadt Mettmann durch die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 Anordnungen getroffen hatte. Im Sinne einer klaren, nachvollziehbaren und landesweit einheitlichen Regelung wird die Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 aufgehoben. An ihre Stelle treten die Regelungen der CoronaSchVO vom 22.03.2020 (bzw. der Änderungsverordnung vom 30.03.2020).

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, und Soziales mit Erlass vom 01. April 2020 seinen Erlass zur Durchführung von Großveranstaltungen vom 10.03.2020, sowie den Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020 aufgehoben. Mithin ist eine Aufhebung der in Rede stehenden Allgemeinverfügung möglich.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

## Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mettmann, den 03.04.2020

In Vertretung;

gez.  
Stang  
Erster Beigeordneter